



dBCon · Oersdorfer Weg 6 · 24568 Kaltenkirchen

Landeshauptstadt Kiel
Tiefbauamt Abt. Verkehrswegebau
Herrn Dr. Roman Edel
Fleethörn 9-17

24103 Kiel

Kaltenkirchen, 12. Oktober 2023

Per E-Mail: roman.edel@kiel.de

Verkehrsgerechter Um- und Ausbau der Alten Lübecker Chaussee, Kiel
Stellungnahme zur Prüfung der Antragsunterlagen / Schreiben vom 14. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Edel,

zum o.g. Schreiben der Planfeststellungsbehörde in Kiel – hier der Pkt. 17.2 zur Lärmuntersuchung –
nehmen wir zu den nachfolgenden Unterpunkten wie folgt Stellung:

zu 43.

Das Gutachten trifft Aussagen zur Grundlage der Einstufung der Immissionsorte, und zwar unter Nr. 5
– Immissionsorte.

Dort heißt es: „Die Schutzwürdigkeit der Gebäude wurde entsprechend der in bestehenden Bebauungs-
[9] [10] oder Flächennutzungsplänen [8] ausgewiesenen Gebiete eingestuft.“

Die herangezogenen Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne sind dann im Grundlagenverzeichnis
(Seite 19 des Gutachtens) benannt.

Zu 44.

Ergänzung: Aussage zum aktiven Schallschutz

In der Regel wird beim notwendigen Lärmschutz der aktive Lärmschutz (Schallschutzwand bzw. –wall)
dem passiven Schallschutz vorgezogen. Hier jedoch befindet sich der auszubauende Streckenabschnitt
innerhalb einer dichten Stadtbekbauung mit Anliegergrundstücken, -zufahrten und -zugängen sowie
weiteren Querverkehren. Neben den städtebaulichen Gründen, die aktiven Schallschutz in diesem
Stadtbereich nicht erstrebenswert erscheinen lassen, ist ein wesentlicher Grund, dass Zufahrten zu den
Grundstücken und die weiteren Querverkehre auch nach dem Ausbau der Alten Lübecker Chaussee zu
gewährleisten sind. Diese würden einem effektiven aktiven Schallschutz (durchgängige
Schallschutzwand oder –wall) entgegenstehen. Aus diesen Gründen kommt aktiver Schallschutz hier
nicht in Frage. Auf die nähere Untersuchung aktiven Schallschutzes wurde somit verzichtet.

Zu 45.

Eine Anpassung des Prognosehorizontes würde eine lärmtechnische Neuberechnung der Ausbaustrecke auslösen und evtl. die ermittelten Ergebnisse der Untersuchung verändern. Inwieweit der Prognosehorizont 2030 rechtssicher ist, kann ich nicht beurteilen. Mittlerweile haben wir schon das Jahr 2023 und es kommt u.A. auch darauf an, wie lange sich der gesamte Genehmigungsprozess noch hinzieht.

Zu 46.

Die Zahlen für den Prognose-Nullfall und dem Prognose-Planfall sind identisch. Darauf wurde unter Nr. 3 des Gutachtens hingewiesen.

Zu 47.

Die Abkürzungen P0 und PP stehen für Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall. Aus Platzgründen in den Tabellenköpfen würde diese Abkürzung gewählt.

Zu 48.

Nach RLS 19 sind die Beurteilungspegel zum Vergleich mit den Immissionsgrenzwerten auf ganze dB aufzurunden. Bei der Prüfung, ob eine „wesentliche Änderung“ im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung vorliegt, ist die Differenz der nicht gerundeten Beurteilungspegel ebenso auf ganze dB aufzurunden. Dieses ist in den Tabellen genauso geschehen, weshalb es dadurch z.T. etwas widersprüchlich erscheint, dass z.B. die Differenz aus 70 zu 70 gleich 1 ergibt. Gerechnet wurde jedoch mit ungerundeten Pegelwerten.

Ich hoffe Ihnen hiermit zunächst weitergeholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichem Gruß

dBCon

Dipl.-Ing. Arno P. Goldschmidt

